Vollmacht

der

Rechtsanwälte

Ullrich L. Dombrowski, Reiner Kitzenmaier & Kollegen Haußmannstraße 26 73525 Schwäbisch Gmünd

wird hiern	nit in Sachen		
wegen			

Vollmacht erteilt

- 1. zur Prozessführung (u.a. nach § 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
- 2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
- 3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
- 4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
- 5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter "wegen …" genannten Angelegenheit.
- 6. zur Wahrnehmung der Interessen im Rahmen der Verbraucherinsolvenz. Hierfür entbinde ich alle Beteiligten, wie Banken, Behörden, Krankenhäuser etc. ausdrücklich von ihrer Schweigepflicht

Zustellungen werden nur an die Bevollmächtigten erbeten.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangs-, vollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen. Für die Weiterleitung von Geldbeträgen werden Gebühren gem. Nr. 1009 VV RVG in Ansatz gebracht.

Für die Tätigkeit der Bevollmächtigten gilt das RVG, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Bei einer bestehenden Rechtsschutzversicherung bzw. der Gewährung von Prozess-/Verfahrenskostenhilfe weisen die Bevollmächtigten darauf hin, dass das Mandatsverhältnis ausschließlich zwischen dem Mandanten und den Bevollmächtigten besteht und der Mandant Schuldner der den Bevollmächtigten zustehenden Gebührenansprüchen ist.

Schwäbisch Gmünd, den	